



## Corona Krise: Aktuelle Entwicklung

Liebe Mandantin, Lieber Mandant,

auch in Zeiten von Corona stehen wir Ihnen als verlässlicher Partner fest zur Seite und geben unser Bestes, um Sie in dieser extremen Phase zu unterstützen. Wir haben Vorsorge vor allem durch zahlreiche Home-Office-Arbeitsplätze getroffen, um für Ihre Anliegen handlungsfähig zu bleiben. Sie erreichen uns unter den normalen Rufnummern, sowie natürlich per E-Mail.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir derzeit Besprechungstermine ausschließlich per Telefon oder Skype vereinbaren. Sofern Sie bereits digital mit uns zusammenarbeiten, wird sich auch durch die Krise nichts an den bestehenden Prozessen ändern.

Aufgrund der zahlreichen Fragen in den vergangenen Tagen möchten wir Ihnen einen aktuellen Überblick über die derzeitigen Hilfsprogramme liefern, der selbstredend kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen soll:

### 1. Kurzarbeit

Sofern in den Betrieben die üblichen Arbeitszeiten verringert werden müssen, besteht die Möglichkeit, Kurzarbeitergeld (kurz: KUG) zu beantragen. Unser PM-Team hilft Ihnen bei der Beantragung und sorgt somit für eine wesentliche Entlastung von Personalkosten.

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltausfall. Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten grundsätzlich 60 Prozent des pauschalierten Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Die maximale gesetzliche Bezugsdauer beträgt 12 Monate.

### 2. Steuerliche Maßnahmen

Das Bundesfinanzministerium hat in seinem heutigen Schreiben steuerliche Maßnahmen angekündigt:

- a. Bis zum 31.12.2020 kann Stundung für fällig oder fällig werdende Steuern (Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer) beantragt werden, und das ohne die sonst üblichen Zinsen.

- b. Für Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer kann eine Anpassung der Vorauszahlungen beantragt werden, und zwar ohne, dass die Einbuße wertmäßig nachgewiesen werden müssen. Erst ab 2021 gelten besondere Begründungserfordernisse.
- c. Auf Antrag wird die bereits bezahlte Umsatzsteuersondervorauszahlung erstattet.
- d. Bei Betroffenen sollen bis Ende des Jahres 2020 keine Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt werden. Ob und inwieweit Steuererklärungsfristen verlängert werden, ist derzeit noch nicht klar.

### 3. Maßnahmen der Kreditwirtschaft

Der Bundeswirtschaftsminister hat gemeinsam mit dem Bundesfinanzminister bereits vor einigen Tagen angekündigt, über die KfW betroffenen Unternehmen mit Förderkrediten zu helfen.

In der ersten Phase werden dazu die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet, darunter die Programme „KfW-Unternehmerkredit“ für Bestandsunternehmen, „ERP-Gründerkredit-Universell“ für junge Unternehmen sowie „KfW-Kredit für Wachstum“ für größere Unternehmen. Diese Förderkredite können ausschließlich über die Hausbank beantragt werden. Die KfW gewährt dabei den Hausbanken Haftungsfreistellungen je nach Programm bis zu 90%. Da die Hausbank gleichwohl das Restrisiko trägt, wird eine entsprechende Risikoprüfung anhand der üblichen Kreditunterlagen (Jahresabschluss, BWA, Planrechnung) durchzuführen sein.

In einer zweiten Phase rechnen wir ab nächster Woche mit einem KfW-Sonderprogramm mit erhöhter Risikotoleranz. Die konkrete Ausgestaltung dieses Förderprogramms ist derzeit noch nicht bekannt.

Bitte beachten Sie, dass bei allen Schwierigkeiten derzeit die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vorbereitet wird, so dass vielen in Schieflage geratenen Unternehmen eine Gesundung nach der Krise ermöglicht wird. Auch hierzu erwarten wir Details seitens des Bundesjustizministeriums in Kürze.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass unter Umständen auch Entschädigungszahlungen nach dem **Infektionsschutzgesetz** möglich sind, dies grundsätzlich nur dann, wenn der Betrieb einem Tätigkeitsverbot unterliegt bzw. von der zuständigen Behörde einem Tätigkeitsverbot unterworfen wird. Die betroffenen Fälle können nur im Einzelfall beurteilt werden. Hier unterstützen wir Sie gerne bei der Antragstellung.

Für Ihr weiteres Studium haben wir Ihnen einen Link für das Merkblatt des Steuerberaterverbandes Westfalen-Lippe beigefügt. [Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten](#)

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass diese erste Übersicht keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erhebt, da sich fast stündlich Änderungen und Ergänzungen der Hilfsprogramme ergeben (Bearbeitungsstand: **19.03.2020, 17:00 Uhr**).

Gerne stehen wir jederzeit für Ihre Fragen mit unserem gesamten Team zur Verfügung und versprechen Ihnen unsere bestmögliche Unterstützung, damit wir diese Krise gemeinsam stemmen.

Bleiben Sie gesund!

Ihr deimel-Team